

I. Allgemein

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Bodenverkehrsordnung regelt den Fahrzeug- und Personenverkehr im nichtöffentlichen Flugplatzgebiet des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein.
- ² Soweit die Bodenverkehrsordnung nichts Abweichendes vorsieht, sind das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die dazugehörigen Verordnungen sinngemäss anwendbar.

Art. 2 Verkehrsüberwachung

- ¹ Die Flugplatzleitung behält es sich vor den Verkehr zu überwachen. Bei Bedarf trifft sie die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung eines sicheren Betriebsablaufes.

II. Fussgänger

Art. 3 Personen auf Vorfeldern

- ¹ Die Vorfelder dürfen nur aus betrieblichen Gründen oder in Verbindung mit einem Flugvorhaben betreten werden.
- ² Ein schräges Überqueren des Vorfeldes ist nicht erlaubt. Auf Vorfeldern wird nur rechtwinklig gelaufen. Eine Ausnahme besteht beim beaufsichtigten Critical Part im Rahmen der Charter- und Linien-Abfertigung.
- ³ Soweit möglich müssen sich Fussgänger in geschlossenen Gruppen bewegen.

Art. 4 Personen auf Rollfeldern

- ¹ Das Rollfeld ((eng: Manoeuvring Area) bestehend Pisten und Rollwegen) inkl. ihrer Sicherheitsflächen darf nur betreten werden, wenn betriebliche Gründe vorliegen.
- ² Bevor das Rollfeld betreten wird, muss die Bewilligung von Flugverkehrsleitung (ATC) eingeholt werden.
- ³ Bis die Bewilligung erteilt wird, muss vor dem Rollhaltebalken bzw. ausserhalb der Sicherheitsflächen gewartet werden.

Art. 5 Warnkleidung

- ¹ Personen, die sich im nichtöffentlichen Flugplatzgebiet auf einer Bewegungsfläche bewegen oder aufhalten, müssen immer Sicherheitsbekleidung der Klasse 2 (EN ISO 20471) am Oberkörper tragen.

III. Fahrzeuge

Art. 6 Verkehrszulassung

- ¹ Die Anzahl Motorfahrzeuge pro Unternehmen ist auf ein Minimum zu beschränken. Über die Zulassung entscheidet die Flugplatzleitung.
- ² Motorisierte Zweiräder sind nicht zulassungsfähig.

³ Fahrräder werden ausschliesslich nördlich der Hangars geduldet. Eine Zulassung wird nicht erteilt.

⁴ Die Flugplatzbetreiberin kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Art. 7 Betriebssicherheit

¹ Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem Zustand verkehren. Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) ist hier sinngemäss anzuwenden. Dies gilt auch für Ground Support Equipment (GSE).

Art. 8 Fahrzeugausrüstung

- ¹ Motorfahrzeuge müssen mindestens mit Abblendlicht, Rücklicht, Rückfahrlicht, Bremslicht und Blinklicht ausgerüstet sein.
- ² Motorfahrzeuge müssen mit einem gelben Drehlicht oder Blitzleuchte ausgerüstet sein. Alternativ kann bei einem Defekt des gelben Rundumlichts mit Warnblinklicht gefahren werden. Eine Instandsetzung innerhalb von 14 Tagen ist verpflichtend.

Art. 9 Fahrzeugbeleuchtung

- ¹ Motorfahrzeuge haben stets mit eingeschalteten Front- und Rücklichtern (Abblend- oder Tagesfahrlicht) zu fahren.
- ² Motorfahrzeuge haben stets mit eingeschalteten gelben Rundumlicht zu fahren.
- ³ Alternativ zum gelben Rundumlicht kann bis zu 14 Tage auf eingeschaltetes Warnblinklicht zurückgegriffen werden.

Art. 10 Fahrzeugkennzeichnung

- ¹ Motorfahrzeuge müssen mit einer Flugplatz-Vignette ausgestattet sein. Flugplatz-Vignetten können bei der Flugplatzbetreiberin beantragt werden. Flugplatzzeitige Fahrzeuge ohne Strassenverkehrszulassung, können von der Vignettenpflicht ausgenommen werden.
- ² Motorfahrzeuge müssen bei der Flugplatzbetreiberin mit einem Funkrufnamen registriert sein. Dieser Funkrufname wird der Flugverkehrsleitung (ATC) durch die Flugplatzbetreiberin übermittelt.
- ³ Der Funkrufname ist auf dem Armaturenbrett des Fahrzeugs gut lesbar anzubringen und bei Betriebsfunkverbindungen zu verwenden.
- ⁴ Motorfahrzeuge sollten mit dem zugewiesenen Funkrufnamen und dem Logo des Unternehmens gut sichtbar gekennzeichnet sein.

IV. Fahreignung, -kompetenz und -berechtigung

Art. 11 Allgemeine Fahrtüchtigkeit

¹ Wer übermüdet oder aus anderen Gründen nicht fahrtüchtig ist, darf kein Fahrzeug führen.

Art. 12 Alkohol, Betäubungs- und Arzneimittel

¹ Für alle Personen, die ein Fahrzeug führen oder ein GSE bedienen, gilt wie bei jeglichen Arbeiten am Flugplatz eine Blutalkoholkonzentrationsgrenze von 0,0 ‰ (Gewichtsmillie).

² Davon ausgenommen sind Personen, welche aufgrund eines ausserordentlichen Ereignisses (z.B. Notfalleinsatz) ausserhalb ihres geplanten Arbeitseinsatzes aufgeboten werden, sofern sie fahrtüchtig sind (max. 0.5 ‰).

³ Die Nulltoleranzgrenze gilt in gleicher Weise für die Verwendung oder den Konsum von anderen Betäubungs- oder Arzneimitteln, Drogen oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

⁴ Die Flugplatzleitung kann bei Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum die Kantonspolizei beiziehen, um einen Atemlufttest oder die Entnahme einer Blutprobe zu veranlassen. Bei positivem Befund sind Massnahmen gemäss Punktesystem oder den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) zu treffen.

Art. 13 Fahrberechtigung

¹ Es sind nur Fahrten mit dienstlichem Zweck erlaubt.

² Motorfahrzeuge dürfen nur von Personen mit gültiger persönlicher Zutritts- und Fahrberechtigung der Flugplatzbetreiberin gefahren werden.

³ Es dürfen nur die gemäss persönlicher Zutrittsberechtigung bezeichneten Zonen befahren werden.

⁴ Teilweise muss neben der verlangten persönlichen Fahrberechtigung für das Führen des jeweiligen Motorfahrzeuges eine Spezialausbildung nachgewiesen werden können (z.B. für Stapler, Hebebühne etc.).

V. Verkehrsregeln

Art. 14 Grundsatz

¹ Verkehrsteilnehmer müssen sich so verhalten, dass sie andere in der ordnungsgemässen Benützung der Bewegungsflächen ((eng: Movement Area) Pisten, Rollwege, Abstellflächen und Zufahrten) weder behindern noch gefährden und den Flugbetrieb nicht beeinträchtigen.

Art. 15 Vortrittsrangfolge

¹ Luftfahrzeuge wie auch Motorfahrzeuge, welche Luftfahrzeuge schleppen oder führen, haben gegenüber jedem anderen Verkehr stets Vortritt.

² Vortritt gegenüber dem übrigen Fahrverkehr haben in nachstehender Rangfolge:

1. Motorfahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht
2. Winterdienstfahrzeuge im Räumeeinsatz

Art. 16 Signalisation und Markierungen

¹ Signalisationen (Beschilderungen) und Markierungen sind zu befolgen; sie haben Vorrang vor den Verkehrsregeln.

Art. 17 Rechtsfahrgebot

¹ Auf den Bewegungsflächen gilt das Rechtsfahrgebot. Das bedeutet Fahrzeuge, die keine Luftfahrzeuge schleppen fahren rechts der Mittellinienmarkierung.

² An Kreuzungen gilt rechts vor links.

Art. 18 Geschwindigkeiten

¹ Im nichtöffentlichen Flugplatzgebiet gelten folgende Höchstgeschwindigkeiten:

1. Hartbelagspiste: 100 km/h
2. Graspiste: 50 km/h
3. Rollwege: 50 km/h
4. Abstellflächen: 10 km/h
5. Zufahrten: 10 km/h

² Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Grenzwachtkorps und der Rettung dürfen mit eingeschaltetem Blaulicht die Höchstgeschwindigkeiten überschreiten.

Art. 19 Rückwärtsfahren

¹ Rückwärts darf nur in Schritttempo gefahren werden. Bei Fahrzeugen ohne optische Rückfahrhilfen und mit beschränkter Sicht nach hinten ist zum Rückwärtsfahren eine Hilfsperson beizuziehen.

Art. 20 Personenbeförderung

¹ Personen dürfen nur mit Motorfahrzeugen befördert werden, die gemäss SVG zum Personentransport zugelassen werden könnten und über entsprechende Sitz- oder Stehplätze verfügen.

Art. 21 Weisungen der ATC

¹ Weisungen der Flugverkehrsleitung (ATC) sind immer folge zu leisten.

² Bevor das Rollfeld (eng: Manoeuvring Area) einschliesslich deren Sicherheitsflächen befahren (oder betreten (siehe Art. 4)) wird, muss die Bewilligung von ATC eingeholt werden.

³ Bis die Bewilligung erteilt wird, muss vor dem Rollfeld (Manoeuvring Area) inkl. ihrer Sicherheitsflächen gewartet werden.

⁴ Für Mitarbeiter der Flugplatzabteilungen Ramp, Security und Unterhalt gelten Ausnahmen für den Rollweg «November». Sie dürfen ohne Freigabe der ATC diesen Rollweg befahren. Das Befahren des Rollwegs «November» ohne Freigabe der ATC erfolgt auf eigene Gefahr und mit Übernahme der Verantwortung. Dies ist im «VR-CEO-041 Zusammenarbeitsvertrag zwischen Skyguide und Airport Altenrhein AG, Annex 8» geregelt.

⁵ Freigaben durch die ATC sind für die Flugplatzabteilungen Ramp, Security und Unterhalt in folgenden Fällen dennoch zwingend erforderlich:

1. Follow-me von Luftfahrzeugen (LFZ)
2. Schleppen von Luftfahrzeugen (LFZ)
3. Security-Begleitung von Fahrzeugen (Konvoi)
4. Bewegen von Arbeitsmaschinen und GSE.

⁶ Wer eine Piste oder deren Sicherheitsfläche verlässt, muss dies der ATC melden.

Art. 22 Sicherheitsabstände

¹ Bei in Betrieb befindlichen Luftfahrzeugen muss ein Abstand von mindestens 100 m gehalten werden. Bei geschleppten Luftfahrzeugen beträgt der Mindestabstand Abstand 50 m.

² Naht ein Luftfahrzeug, sind Pisten, Rollwege und zugehörige Sicherheitsflächen unverzüglich freizugeben.

³ Bodenpersonal nähert sich einem Luftfahrzeug erst, wenn das rote Kollisionswarnlicht (eng: red Beaconlight) ausgeschaltet wurde.

Art. 23 Betriebsfunk

¹ Während dem Fahren oder dem Aufenthalt auf dem Rollfeld ((eng: Manoeuvring Area) Pisten und Rollwegen) ist über den Betriebsfunk ständige Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

² Der Betriebsfunkverkehr findet auf Deutsch statt. Gebräuchliche Dialekte und Abkürzungen sind zulässig.

³ English ist im Betriebsfunk ausschliesslich für die Kommunikation mit der ATC zulässig. Zur Aufrechterhaltung des Lagebewusstseins (Situational Awareness), werden relevante Informationen von der ATC an die anderen Funkteilnehmer auf Deutsch wiedergegeben.

Art. 24 Abstellen von Fahrzeugen

¹ Beim Aussteigen oder Abstellen von Fahrzeugen muss

1. die Parkbremse angezogen werden,
2. ein Gang oder bei Automatikgetrieben «P» eingelegt und

3. der Verbrennungsmotor abgestellt werden.

Ausgenommen sind Fahrzeuge welche für die Funktion von Gerätschaften (z.B. Tankfahrzeug) einen laufenden Motor benötigen.

² Die Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

³ Auf Rollwegen und Sicherheitsflächen sind unnötiges Anhalten und Parken verboten.

⁴ Nicht benötigte Fahrzeuge dürfen nicht auf Vorfeldern geparkt werden.

⁵ Es dürfen keine Fahrzeuge oder Gerätschaften vor Tankfahrzeugen, die sich im Einsatz befinden, abgestellt werden.

⁶ Die Feuerwehrausfahrt ist zu jeder Zeit freizuhalten.

VI. Umweltschutz

Art. 25 Emissionen

¹ Unnötiges Laufenlassen eines Verbrennungsmotors ist untersagt.

² Kalte Verbrennungsmotoren werden nicht hochtourig gefahren.

³ Fahrzeuge werden langsam beschleunigt.

⁴ Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Art. 26 Gewässerschutz

¹ Bei Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe (u.a. Mineralölprodukte) muss unverzüglich die Flugplatzfeuerwehr über die ATC verständigt werden.

² Der Verursacher haftet gegenüber der Flugplatzbetreiberin für die Kosten der Reinigung und Wiederinstandsetzung der betroffenen Flora.

Art. 27 Verunreinigungen

¹ Verunreinigungen von Bewegungsflächen sind zu vermeiden.

² Verunreinigungen müssen im Sinne der Vorfallmeldung (Art. 30) gemeldet und unverzüglich entfernt werden.

³ Die Abteilung Ramp führt anschliessend eine visuelle Inspektion der Bewegungsfläche durch (FOD-Kontrolle), bevor sie für den Betrieb wieder freigegeben wird.

VII. Besondere Ereignisse

Art. 28 Notverfahren

¹ Bei einem Unfall, Notfall oder Fahrzeugdefekt ist die Flugverkehrsleitung (ATC) unverzüglich zu kontaktieren. Sie wird notwendige Unterstützung anfordern (Krankenwagen, Feuerwehr, Polizei, Bergungsteam, etc.).

² Den Anweisungen der ATC, Feuerwehr und des Flugplatzpersonals ist Folge zu leisten.

Art. 29 Funkausfall

¹ Bei Funkausfall hat der Fahrzeugführer unverzüglich die Piste und den angrenzenden Sicherheitsstreifen (RWY-Strip) zu verlassen und sich anschliessend per Mobiltelefon bei der ATC zu melden.

Art. 30 Vorfalldmeldung

¹ Im Anschluss an eines der bisher genannten besonderen Ereignisse ist eine Vorfalldmeldung zu erstellen. Dies geschieht für Airport-Mitarbeiter über iQSMS, für externe Personen über www.peoples.ch/vorfall-meldung.

Art. 31 Unwetter

¹ Bei Unwetter (Starkwind, Sturm oder Gewitter) sind Fahrzeuge und Gerätschaften entsprechend zu sichern oder von den Bewegungsflächen an einen gesicherten Ort zu verbringen.

Art. 32 Schlechte Sicht

¹ Bei schlechter Sicht kann durch die ATC der Bodenverkehr eingeschränkt werden.

VIII. Besondere Bestimmungen

Art. 33 Begleitung von Motorfahrzeugen

¹ Motorfahrzeuge ohne Flugplatz-Vignette und Fahrzeuglenker ohne Fahrberechtigung für den nichtöffentlichen Flugplatzbereich müssen durch ein Fahrzeug oder einen Mitarbeiter der Airport Security begleitet werden.

Art. 34 Foto- und Videografieren

¹ Zum Fotografieren und Filmen bedarf es einer Bewilligung der Flugplatzbetreiberin (siehe www.peoples.ch/film-und-fotoaufnahmen).

² Für das Weiterleiten von Fotografien und Videos an Medien ist eine Genehmigung der Flugplatzbetreiberin erforderlich.

Art. 35 Rauchen

¹ Im nichtöffentlichen Flugplatzgebiet ist das Rauchen verboten.

² Ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete Raucherzonen.

IX. Haftung und Versicherung

Art. 36 Haftpflichtversicherung

¹ Eingelöste Motorfahrzeuge (mit amtlichen Kontrollschildern) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das betreibende Unternehmen über eine Haftpflichtversicherungsdeckung von mindestens CHF 50 Mio. verfügen.

² Nicht eingelöste Motorfahrzeuge (ohne amtliche Kontrollschilder) dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn das Unternehmen bzw. die Eigentümerin über eine Haftpflichtversicherungsdeckung von mindestens CHF 50 Mio. verfügt.

X. Schlussbestimmung

Art. 37 Vorbehalt abweichender Vorschriften

¹ Die Flugplatzbetreiberin ist befugt, Ausnahmen von der Bodenverkehrsordnung zu erlassen. Sie sorgt für ihre ausreichende Bekanntmachung.

Art. 38 Punktesystem und Massnahmenkatalog

¹ Bei einem Verstoss gegen diese Bodenverkehrsordnung kommt das Punktesystem «FD-ADM-034 Punktesystem und Massnahmenkatalog» zur Anwendung.

Art. 39 Salvatorische Klausel

¹ Sollte eine Bestimmung dieser Verordnung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Verordnung im Übrigen nicht berührt. Die Flugplatzleitung wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglichen Inhalt möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für Lücken in der Verordnung, hierbei wird die Strassenverkehrsgesetz (SVG) sinngemäss angewendet (siehe Art. 1).